

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1905 gegründete Verein führt den Namen
RADFAHRERVEREIN „GERMANIA 1905“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36217 Ronshausen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rotenburg/F.
eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Vereins werden geführt,
bis **14 Jahre als Schüler**;
von **14 bis 18 Jahre als Jugendliche**;
über **18 Jahre als ordentliche Mitglieder**
4. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die „silberne Ehrennadel“. Darüber hinaus können Mitglieder, die sich im Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder mit der Ehrennadel in Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
5. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und dem Verein mindestens 40 Jahre angehören, gelangen automatisch in den Besitz der **Ehrenmitgliedschaft**
7. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
9. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
10. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliedsversammlung fest.
11. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b. wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und sportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
5. Wird ein Mitglied nach § 5 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen, die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte auf den Verein.

6. Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand;
4. die Vereinsausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - f) Bildung von Vereinsausschüssen.
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt, und wenn es das Interesse des Vereins fordert.
3. Die Mitgliederversammlungen sind im Vorstand schriftlich oder in der Tagespresse oder mit Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
4. jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig.

5. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendwartes volles Vorschlags- und Stimmrecht.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmrechtenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zu Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe und das Recht:
Den Verein nach innen und außen zu vertreten, sowie die Geschäfte des Vereins zu führen.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
Die Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.
Ausgaben bis zur Höhe von 100,00 € zu tätigen, die außerhalb der allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen.
Eine für Sportwarte und aktive Radsportler verbindliche Sportordnung zu erlassen.
3. Sämtliche ihm obliegenden Pflichten und Rechte kann der Vorstand in Einzelfällen einem seiner Mitglieder, insbesondere dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen.
4. Der Vorstand tritt mit Ausnahme der Ferienzeit monatlich zusammen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ebenso die Leitung der Sitzungen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Hauptkassierer

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 12 (1), den Fachwarten, dem Wanderwart, dem Jugendsprecher, den Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe und das Recht:
Dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen;
Veranstaltungen durchzuführen und gem. § 5 über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ebenso die Leitung der Sitzungen.

§ 10 Vereinsausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Entlastung des Vorstandes zu Durchführung von größeren Veranstaltungen und zur Erledigung von speziellen Angelegenheiten Ausschüsse aus ihrer Mitte wählen.
2. Über die Vorschläge der gewählten Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die den §17 (2) betreffen.

§ 11 Wahlen

1. Sämtliche Wahlen werden offen durch Handaufheben oder Zuruf durchgeführt, mit der Ausnahme, dass sich zwei oder mehrere Bewerber um ein Vereinsamt bemühen. In diesem Fall **muss** schriftlich und geheim abgestimmt werden.
2. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Das Besitztum des Vereins ist unveräußerlich.
2. Der Verein ist als nicht mehr bestehend zu betrachten, wenn er weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder zählt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Ronshausen zu überlassen, bis eine Neugründung des Vereins „Germania 1905“ erfolgt oder sich ein neuer, gemeinnütziger Radfahrer-Verein in Ronshausen konstituiert, der dem hessischen Radfahrverband (HRV) im Bund Deutscher Radfahrer (BDR) und Landessportbund Hessen e.V. angehört.

4. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen.
5. Sollte sich nach Ablauf von drei Jahren kein neuer Radfahrer-Verein gegründet haben, so kann die Gemeinde Ronshausen das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Vereinen zuführen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 30.01.2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung ist mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.